

Nationalrat

05.3743

Motion Müller Philipp

Keine MWSt-Nachforderungen allein aus formalistischen Gründen

Wortlaut der Motion vom 30. November 2005

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die MWSt-Verwaltung ab sofort keine Nachbelastungen allein gestützt auf formelle Mängel vornimmt, wenn sie erkennen kann oder wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass durch den formellen Mangel beim Bund kein Steuerausfall entstanden ist.

Mitunterzeichnende

Abate, Aeschbacher, Amstutz, Baader Caspar, Baumann, Bäumle, Beck, Bezzola, Bigger, Bignasca, Binder, Borer, Bortoluzzi, Brun, Brunner Toni, Bächler, Bugnon, Bühler, Burkhalter, Cathomas, Christen, Donzé, Dunant, Dupraz, Egerszegi-Obrist, Eggly, Engelberger, Fattebert, Favre, Fehr Hans, Fluri, Föhn, Freysinger, Füglistaller, Germanier, Giezendanner, Glasson, Glur, Guisan, Gutzwiller, Gysin Hans Rudolf, Haller, Hassler, Hegetschweiler, Hess Bernhard, Hochreutener, Huber, Humbel Näf, Hutter Jasmin, Hutter Markus, Imfeld, Ineichen, Jermann, Joder, Kaufmann, Keller, Kleiner, Kunz, Laubacher, Leu, Leutenegger Filippo, Loepfe, Lustenberger, Mathys, Maurer, Messmer, Miesch, Mörgeli, Müller Walter, Müri, Noser, Oehli, Pagan, Parmelin, Pelli, Perrin, Pfister Gerhard, Pfister Theophil, Randegger, Reymond, Rime, Ruey, Rutschmann, Schenk Simon, Scherer Marcel, Schibli, Schmied Walter, Schneider, Schwander, Siegrist, Stahl, Stamm, Steiner, Studer, Theiler, Triponez, Vaudroz, Veillon, Waber, Wäfler, Walter Hansjörg, Wandfluh, Wasserfallen, Wehrli, Weigelt, Weyeneth, Wobmann, Zuppiger (108)

Begründung

Von den geprüften Unternehmen kommt es derzeit bei rund 90 Prozent zu Steuernachbelastungen. Die MWSt-Verwaltung nimmt gemäss eigenen Angaben jährlich Steuernachbelastungen von rund 400 Millionen Franken vor. Ein wesentlicher Teil davon entfällt auf formelle Fehler bei den Steuerpflichtigen, bei denen der Bund kein Steuersubstrat verloren hat. Das heisst, dass die Schweizer Unternehmen jedes Jahr hohe Beträge an Mehrwertsteuern abliefern müssen, welche materiell nicht geschuldet sind. Ursache dafür ist, dass die MWSt-Verwaltung die formellen Anforderungen bei dieser Steuer derart hochgeschraubt hat, dass sie mit vernünftigem administrativem Aufwand in kleinen und grossen Unternehmen aller Branchen praktisch nicht mehr zu erfüllen sind. Durch diese Praxis erhebt der Bund eine Steuer, die ihm nach Zielsetzung und Ausgestaltung der Mehrwertsteuer als Verbrauchssteuer (Art. 1 MWStG) nicht zusteht.

Beispiele rein formell begründeter Aufrechnungen (i.d.R. ohne Korrekturmöglichkeit):

- a. Name oder Adresse des Leistungsempfängers ist nicht korrekt (z.B. Rechnung an Globus statt an Magazine zum Globus);
- b. Name des Leistungserbringers fehlt, ist aber klar (z.B. bei SBB-Billets);
- c. Fehler auf Import- oder Exportdokumenten (z.B. € statt CHF);
- d. Zuwenig detailliert oder falsch ausformulierte Verträge oder Rechnungen (z.B. bei Managementleistungen ins Ausland oder vom Ausland).

Wirksamkeit der vorliegenden Motion:

1. Der von der MWSt-Verwaltung bisher geprägte Formalismus kann durch die Umsetzung dieser Motion wirksam eingedämmt, die gezeigten Beispiele gelöst werden;
2. Es braucht dafür keine Gesetzesänderung, so dass diese Motion bei entsprechendem Durchsetzungswillen ohne jeden Verzug voll wirksam werden kann;
3. Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes kann die Probleme des Formalismus der Verwaltung nie lösen. Es geht hier allein um den Vollzug des Gesetzes;
4. Die Annahme der Motion behindert die Revision des Mehrwertsteuergesetzes in keiner Weise, sondern führt möglicherweise zur notwendigen Beruhigung, damit eine wohlüberlegte Revision überhaupt erst möglich wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat anerkennt den Reformbedarf bei der Mehrwertsteuer. Mit Beschluss vom 26. Januar 2005 wurde das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zu einem revidierten Mehrwertsteuergesetz auszuarbeiten. Ziel dieser Arbeiten ist es einerseits, die gesetzlichen Grundlagen in Richtung einer optimalen Mehrwertsteuer zu vereinfachen und zu verwesentlichen. Andererseits soll eine einfache und bürgerfreundliche Verwaltungspraxis etabliert werden.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat bereits mit Praxisänderungen auf den 1. Januar 2005 bzw. den 1. Juli 2005 verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen für die Rechnungsstellung eingeführt. Im Rahmen der Revision des Mehrwertsteuergesetzes werden zudem verschiedene weitere Vorschläge für Erleichterungen bei der Rechnungsstellung beurteilt. Beispielsweise wird geprüft, ob die Eidg. Steuerverwaltung jede Rechnung als Vorsteuerabzugsbeleg akzeptieren kann, wenn klar ersichtlich ist, dass die Rechnung, mit welcher die Vorsteuern geltend gemacht werden, tatsächlich verbucht ist und der betreffende Sachaufwand der Erzielung steuerbarer Umsätze gedient hat.

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

